



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

11.03.2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
VI-5 – 4200-4702
MR Prof. Dr. Jaeger

Telefon: 0211 4566-750
Telefax: 0211 4566-432
Verbraucherschutz-
nrw@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Genehmigung und Abfertigung von Tiertransporten in Drittstaaten

Erlass vom 20. Juli 2017

Allgemeine Weisung nach § 9 OBG

Für Kontrollen der zuständigen Behörde während langer Beförderungen, insbesondere in Drittstaaten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport gilt folgendes.

Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen zur Einhaltung der tierschutzbezogenen Transportvorschriften in Drittländer durchgeführt werden können, hat das Transportunternehmen der Behörde neben der Vorlage der Fahrtenbücher auch eine Zugangsberechtigungen zum Navigationssystem des jeweiligen Transportfahrzeuges für den zu genehmigenden Transport vorzulegen. Solange dies nicht gewährleistet ist, darf eine Verladung der Tiere und eine Abfertigung des Transportes nicht erfolgen.

Mindestanforderungen an die Navigationssysteme sind die Erfassung und Übermittlung der Geodaten in Echtzeit, Temperaturaufzeichnungen aus dem Ladebereich und Informationen über das Öffnen des Ladebereiches. Zusätzliche Daten wie z.B. Achslasten ermöglichen weitergehende Plausibilisierungen.

Die Behörde hat im Laufe des Transportes in freigewählten Abständen Zufallskontrollen und risikobasierte Kontrollen durchzuführen und den

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

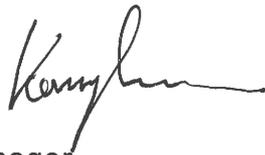


Transport danach zu beurteilen, ob die Vorschriften, die mit diesen Parametern überprüfbar sind eingehalten worden sind. Eine Aufzeichnungspflicht der Daten ist für die Behörden nicht vorgesehen.

Die Kreisordnungsbehörden bitte ich zu unterrichten.
Die betroffenen Unternehmen und Verbände in Nordrhein-Westfalen wurden durch das Ministerium über diesen Verfahrensablauf informiert.

In 2020 wird eine Evaluierung des Verfahrens durchgeführt werden.

Im Auftrag

i. V. 

Friedhelm Jaeger